

Satzung des Frauenchor Hehlingen von 1949 e.V.

Neufassung vom 13. Februar 1995

§1

Aufgabe des Chores

Der Frauenchor Hehlingen von 1949 e.V. will den Frauengesang in Kunst- und Volksliedern pflegen. Er möchte dadurch:

1. seine Mitglieder in gesanglicher Hinsicht ausbilden,
2. in ihnen die Freude am schönen Liedgut erwecken,
3. ihren Sinn für alles Gute und Edle, wie es das Lied in Ton und Text darbietet, beleben,
4. seine Mitglieder bei angenehmer Unterhaltung und Geselligkeit vereinen und
5. Lieder erarbeiten, durch deren öffentlichen Vortrag der Dorfgemeinschaft gute Veranstaltungen geboten werden können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Chorgesang.

§2

Innerer Aufbau des Chores

Der Chor ist in jeder Beziehung unabhängig. Er ist also unpolitisch und an keine Konfession gebunden. Er verwaltet sich auf demokratischer Grundlage. Durch Mehrheitsbeschluss haben die Mitglieder Einfluss auf jede Maßnahme des Chores.

§3

Aufnahme der Mitglieder

Sängerinnen, die dem Chor beitreten möchten, melden sich bei einem Mitglied, welches diese Meldung am darauf folgenden Übungsabend vorlegt.

§4

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Satzung des Frauenchor Hehlingen von 1949 e.V.

Neufassung vom 13. Februar 1995

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes singende Mitglied verpflichtet sich, an den festgesetzten Übungsabenden pünktlich zu erscheinen. Bei Verhinderung ist eine rechtzeitige Entschuldigung erforderlich.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, sich den Weisungen des Chorleiters in musikalischer Hinsicht und in Bezug auf die äußere Ordnung zu fügen.
3. Jedes Mitglied muss innerhalb der Übungsstunden und in der Öffentlichkeit in jeder Beziehung zur Förderung des Chores beitragen.
4. Jedes Mitglied muss sich bei Streitigkeiten innerhalb des Chores der Entscheidung des Vorstandes fügen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten. Weitgehend sollten dabei Abbuchvollmachten oder Daueraufträge den Arbeitsaufwand für die Kassenführerin verringern.
6. Jedes Mitglied, das an drei aufeinander folgenden Übungsabenden vor einer geplanten Veranstaltung fehlt und dadurch die Leistungsfähigkeit schmälert, muss damit einverstanden sein, dass es bis nach Ablauf der vorgesehenen Veranstaltung zurückgestellt wird.
7. Jedes Mitglied ist sich darüber klar, dass es durch Vorstandsbeschluss aus dem Chor ausgeschlossen wird, wenn es absichtlich den Chor in seinem Ansehen schädigt.

§6

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem Chorleiter
 - c. dem Beirat, gebildet aus acht Mitgliedern des Chores
(die drei Stimmführerinnen, die Fahnenträgerin, zwei Notenwartinnen und zwei fördernden Mitgliedern).
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er hat damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Satzung des Frauenchor Hehlingen von 1949 e.V.

Neufassung vom 13. Februar 1995

§7

Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist sich bewusst, dass er nur durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder getragen wird.
2. Er repräsentiert den Chor nach außen.
3. Er überwacht die Innehaltung der Statuten.
4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Planung innerhalb des Chores.
5. Der Vorstand überwacht die Ein – und Ausgaben.
6. Er beruft den Chorleiter und überträgt ihm erforderliche Aufgaben.
7. Der Vorstand schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Chores.
8. Durch Vorstandsbeschluss können unerwünschte Mitglieder ausgeschlossen werden.

§8

Abstimmungen

1. Alle Mitglieder des Chores sind stimmberechtigt.
2. Bei Abstimmungen zählen nur die Stimmen der Anwesenden.
3. Bei jeder Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme bei Satzungsänderungen. Hierfür ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimmung der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Abstimmung wird im allgemeinen öffentlich durch Handhochheben mit Gegenprobe durchgeführt. In Sonderfällen kann die Abstimmung durch geheime Zettelwahl erfolgen.
6. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder kann über jede Maßnahme des Chores eine Abstimmung herbeigeführt werden.

§9

Verwenden von Finanzmitteln

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines.
3. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitgliedern noch an andere Personen gewährt werden.

§10

Rechte und Pflichten des Chorleiters

Der Chorleiter führt die Ausbildung der Sängerinnen nach bestem fachlichen Können und in objektiver Weise durch. Er leitet die Übungsabende und Gesangsvorträge bei Veranstaltungen. Er hat das Recht und die Pflicht auf notwendige Disziplin während der Übungsstunden hinzuweisen. Die Mitglieder sind gehalten, sich seinen Weisungen zu fügen.

Satzung des Frauenchor Hehlingen von 1949 e.V.

Neufassung vom 13. Februar 1995

§11

Gesangliche Ehrungen

Jedem Vereinsmitglied wird auf Wunsch zum 50. und 60. Geburtstag und danach alle fünf Jahre ein Ständchen gesungen. Ebenfalls ein Ständchen erhält jedes Vereinsmitglied zu Hochzeit oder allen weiteren Ehejubiläen. Weitere gesangliche Ehrungen müssen die aktiven Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließen. Alle Ständchen werden auf Wunsch gesungen.

§12

Ehrenmitgliedschaft

Jedes Vereinsmitglied wird mit 75 Jahren zum Ehrenmitglied ernannt.

§13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen Liquidatoren. Es wird namentlich abgestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, wenn möglich zur Förderung der Chormusik im Sängerbund Niedersachsen – Bremen e.V. im Deutschen Sängerbund e.V. zu verwenden.